

# **Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,  
Jugend und Kultur vom 16. Juni 2010 (943 C – 51 113-0/34)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft  
und Weiterbildung vom 1. Juli 1999 (15413 C-51 113-0/34), GAmtsbl.  
S. 319; Amtsbl. 2009 S. 458, geändert durch Verwaltungsvorschrift des  
Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 1. Oktober 2003 ( 943  
C – 51 113-0/34), GAmtsbl. 2004 S.63

## **4.3 Leistungsfach Sport**

4.3.1 Der praktische und theoretische Unterricht im Leistungsfach Sport soll von derselben Lehrkraft erteilt werden. Ein Wechsel der Lehrkraft soll in der Oberstufe nicht stattfinden.

4.3.2 Im Leistungsfach werden Leistungen im sporttheoretischen und im sportpraktischen Bereich gefordert. Die Gesamtnote für den theoretischen Bereich (vgl. Nummer 4.2.1) und die Gesamtnote für den praktischen Bereich ergeben zu gleichen Teilen die Zeugnisnote.

Der praktische und theoretische Bereich erfassen jeweils Leistungen, die gegenseitig nicht austauschbar sind. Wird in einem dieser Bereiche die Note mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen in mehr als einem Halbjahr nicht erreicht, kann das Leistungsfach Sport in der Abiturgesamtqualifikation nur einfach gewertet eingebracht werden.

4.3.3 Wer während des ersten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe infolge einer Verletzung für längere Zeit oder auf Dauer nicht am Unterricht in der Sportpraxis teilnehmen kann, muss das Leistungsfach Sport abgeben und ein anderes Leistungsfach belegen. Tritt dieser Fall danach ein, bleibt die Teilnahme am gesamten Sportunterricht verpflichtend, die Leistungsbewertung kann sich auf den Bereich der Sporttheorie beschränken. Das Leistungsfach Sport wird in diesem Fall in der Abiturgesamtqualifikation nur einfach gewertet eingebracht.

## **6.4 Grundfach Sport**

6.4.1 Die Schülerinnen und Schüler belegen für die gesamte Oberstufe

eines der Sportkursprogramme, die die Schule anbietet. Nach Möglichkeit soll der Unterricht eines Sportkursprogramms von einer Lehrkraft erteilt werden und ein Lehrerwechsel nicht stattfinden. Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern setzt das Einverständnis der Lehrkraft voraus.

6.4.2 Wer für längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, muss ein Ersatzfach wählen. Wenn eine Teilnahme am Sportunterricht wieder möglich ist, ist eine individuelle Regelung zu treffen.

6.4.3 Ein Sportkursprogramm umfasst den themenorientierten Fitness-Kurs im ersten Halbjahr der Einführungsphase und die Ausbildung in drei verschiedenen Sportarten in dem darauffolgenden Zeitraum bis zur Abiturprüfung.

6.4.4 Die drei Sportarten können einzeln (halbjahresweise oder epochal) oder nebeneinander unterrichtet werden. Unter den einzelnen Sportarten muss sich eine Sportart der Gruppe A, eine der Gruppe B und eine dritte aus den Gruppen A, B oder C befinden. In einer der drei Sportarten soll das Kursniveau 2 angestrebt werden.

6.4.5 Folgende Sportarten können angeboten werden:

Gruppe A:

Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen

Gruppe B:

Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

Gruppe C:

Badminton, Hockey, Judo, Rudern, Skilauf, Tennis, Tischtennis.

6.4.6 Das Angebot von Sportarten kann an der einzelnen Schule nur im Rahmen ihrer personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten erfolgen. Ein Anspruch auf das Angebot einer bestimmten Sportart und auf die Belegung eines bestimmten Sportkursprogramms besteht nicht.

6.4.7 Sportarten der Gruppe C dürfen nur von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung im Fach Sport an Gymnasien unterrichtet werden, die eine der folgenden Zusatzqualifikationen erworben haben:

- Ausbildung an einer Universität mit benoteter Prüfung in dieser Sportart
- Übungsleiterin oder Übungsleiter in der betreffenden Sportart
- qualifizierte Teilnahmebestätigung der staatlichen und kirchlichen Lehrerfortbildungsinstitute in dieser Sportart.

6.4.8 In die Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase) können höchstens drei Kurse aus Sport eingebracht werden, aus dem Ersatzfach (Nummer 6.4.2) bis zu vier Kurse (§ 10 Abs. 6 der Abiturprüfungsordnung). Für Sport und für das Ersatzfach gilt: Wird ein oder mehr als ein Kurs eingebracht, so ist jeweils der zuletzt belegte Kurs einzubringen.

## **7.2 Besondere Regelungen für die Einrichtung von Kursen**

7.2.1 In allen Leistungsfächern können Kurse nur eingerichtet werden, wenn an der Schule mindestens eine zweite Fachlehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung vorhanden ist, die ggf. den Unterricht übernehmen kann, und wenn die Einrichtung eines solchen Kurses den übrigen Unterricht in diesem Fach, besonders in der Sekundarstufe I, nicht unangemessen belastet und die sächlichen, räumlichen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten, bezogen auf das Fach, vorhanden sind.

7.2.2 Bei Kursen mit geringer Teilnehmerzahl können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Einrichtung eines jahrgangsstufenübergreifenden Grundkurses, vor allem in Evangelischer Religionslehre, Katholischer Religionslehre, Ethikunterricht, künstlerischen Fächern und Sport; die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifenden Leistungskursen ist nicht zulässig;
- zweistündige Erweiterung eines Grundkurses zu einem Leistungskurs in demselben Fach („aufgestockter Kurs“); in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport ist dies nicht zulässig;
- Kürzung der Wochenstundenzahl um eine Stunde, wobei zweistündige Grundkurse und vierstündige Leistungskurse nicht gekürzt werden dürfen.

7.2.3 Im Rahmen der Kooperation benachbarter Schulen können, insbesondere aus räumlichen oder personellen Gründen, Schülerinnen und Schüler einer Schule einzelne Kurse an einer anderen Schule besuchen,

wenn die Leiterinnen oder Leiter beider Schulen zustimmen. Ein solcher Kurs ist stets Schulveranstaltung der Schule, an der er durchgeführt wird.

#### 10 Inkrafttreten (§ 11 LVO)

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Nummer 9 die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Aus: Amtsbl. 9/2010